

**Mandantenrundschriften Juni 2005**

Sehr geehrter Internetuser,  
sehr geehrte Internetuserin,

nachfolgend möchten wir Sie mit den steuerlichen Neuerungen der letzten Monate vertraut machen. Wir hoffen, dass wir Ihnen wieder wertvolle Informationen zur Verfügung stellen können.

**Termine Juni 2005**

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung <sup>1</sup>	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>2</sup>	10.6.2005	13.6.2005	10.6.2005
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer nach dem 31.12.2004 erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2005	13.6.2005	10.6.2005
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2005	13.6.2005	10.6.2005
Umsatzsteuer <sup>3</sup>	10.6.2005	13.6.2005	10.6.2005

<sup>1</sup> Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 werden bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen keine Säumniszuschläge erhoben. Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

<sup>2</sup> Für den abgelaufenen Monat.

<sup>3</sup> Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

**Lohnsteueranmeldungen und Umsatzsteuervoranmeldungen können weiter in Papierform abgegeben werden**

Nach dem Steueränderungsgesetz 2003 sind Lohnsteueranmeldungen und Umsatzsteuervoranmeldungen seit dem 1.1.2005 elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Dazu wurde das Softwareprogramm ELSTER bereitgestellt. Die Finanzverwaltung wollte zunächst nicht beanstanden, wenn Anmeldungen bis 31. März 2005 noch in Papierform abgegeben wurden. Ab 1. April 2005 sollte nur noch die elektronische Übermittlung zulässig sein.

Nach einem Erlass des Finanzministeriums Nordrhein-Westfalen können Lohnsteueranmeldungen und Umsatzsteuervoranmeldungen weiter in Papierform abgegeben werden, weil das Gesetz nur die Art, nicht aber die Form der Übermittlung vorschreibt. Das Bundesministerium der Finanzen hat inzwischen auch reagiert und lässt die Abgabe auf Papier bis zum 31. Mai 2005 zu.

Die Steuerberaterverbände hatten schon vor In-Kraft-Treten der Vorschrift auf die Sicherheitsmängel im Programm ELSTER hingewiesen und dabei auch beanstandet, dass es nicht jedem zuzumuten ist, einen Computer sowie einen Internetanschluss zu erwerben, nur um eine Steueranmeldung abzugeben.

Das Finanzgericht Hamburg sieht dies auch so und hat die Übertragung der Steueranmeldungen in elektronischer Form als unbillige Härte angesehen.

Es bleibt nun abzuwarten, ob der Gesetzgeber einsichtig ist oder die Finanzverwaltung die Frist weiter verlängert.

### ***Hinzurechnung nicht abziehbarer Schuldzinsen bei durch Abschreibungen entstandenen Überentnahmen***

Grundsätzlich sind nur betrieblich veranlasste Schuldzinsen als Betriebsausgabe abziehbar. Im Hinblick auf die so genannte „Überentnahme-Regelung“ kann der Abzug dieser Schuldzinsen jedoch eingeschränkt sein.

Eine Überentnahme ergibt sich, wenn die Privatentnahmen des Wirtschaftsjahrs höher sind als die Summe aus Gewinn und Privateinlagen. Vorjahreswerte (ab 1999) sind in die Berechnung einzubeziehen.

Die nicht abzehbaren Schuldzinsen werden pauschal in Höhe von 6 % der Überentnahmen berechnet. Dieser ermittelte Betrag - höchstens jedoch der um 2.050 € verminderte Betrag der tatsächlich gezahlten Schuldzinsen - ist dem Gewinn außerbilanziell hinzuzurechnen.

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass unter „Gewinn“ der nach einkommensteuerrechtlichen Grundsätzen ermittelte Gewinn - nach Gewinn mindernden Abschreibungen und Rücklagen - zu verstehen ist.

Dieses Urteil ist nicht unproblematisch. Abschreibungen und Rücklagen mindern den Gewinn manchmal nicht unerheblich. Gleichwohl könnten aber ausreichende flüssige Mittel (Bank und Kasse) vorhanden sein, aus denen die Privatentnahmen bestritten werden könnten. Die gesetzliche pauschalierende Berechnungsformel wirkt sich in diesen Fällen zum Nachteil des Unternehmers aus.

Der Bundesfinanzhof hat nun Gelegenheit zur abschließenden Klärung.

### ***Verdeckter Unterhalt ist auch bei bestehendem Arbeitsverhältnis zwischen getrennt lebenden Eheleuten kein Arbeitslohn***

Lohnzahlungen an Angehörige sind nur dann als Betriebsausgaben abzugsfähig, wenn ein Arbeitsvertrag besteht, der Angehörige seine Arbeitsleistung erbringt und der Arbeitgeber seine Arbeitgeberpflichten erfüllt. Wird von diesen Grundsätzen abgewichen, muss damit gerechnet werden, dass das Arbeitsverhältnis steuerlich insgesamt nicht anerkannt und der Betriebsausgabenabzug versagt wird.

Im entschiedenen Fall hatte der Ehemann seine von ihm seit Jahren getrennt lebende Ehefrau von der Arbeit freigestellt, das Gehalt aber aus privat-familiären Gründen weiter gezahlt.

Das Finanzamt versagte den Betriebsausgabenabzug des Gehalts, woraufhin der Ehemann das Arbeitsverhältnis kündigte. Das von der Ehefrau angerufene Arbeitsgericht bestätigte das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses.

Der Bundesfinanzhof ließ den Betriebsausgabenabzug nicht zu, weil das Arbeitsverhältnis durch die Freistellung der Ehefrau aus privaten Gründen tatsächlich nicht durchgeführt worden war. Auch die Entscheidung des Arbeitsgerichts hatte keinen Einfluss auf die Entscheidung, weil die zivilrechtliche Wirksamkeit eines Arbeitsvertrags ohnehin Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung eines Ehegattenarbeitsverhältnisses ist.

Hinweis: Unterhaltszahlungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden und unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten können auf Antrag bis zu 13.805 € im Kalenderjahr als Sonderausgaben abgezogen werden. Der dem Antrag zustimmende Ehegatte muss die Beträge als sonstige Einkünfte versteuern. Ein Widerruf ist grundsätzlich nur vor Beginn eines Kalenderjahrs möglich.

### ***Aufteilung der Kosten eines Arbeitszimmers, das zur Erzielung unterschiedlicher Einkunftsarten genutzt wird***

Der steuerliche Abzug der Kosten eines Arbeitszimmers ist grundsätzlich beschränkt. Die Kosten können nur dann unbeschränkt als Werbungskosten oder Betriebsausgaben berücksichtigt werden, wenn die betriebliche oder berufliche Nutzung des Arbeitszimmers mehr als 50 % der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit beträgt oder wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Wird ein Arbeitszimmer für mehrere unterschiedliche Tätigkeiten genutzt, ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs die Beurteilung auf die gesamte Nutzung abzustellen und nicht nur auf eine der Tätigkeiten. Nur wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit darstellt, fällt die steuerliche Abzugsbeschränkung. Steht für eine der unterschiedlichen Tätigkeiten kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, so kommt auch nur für diese Tätigkeit ein anteiliger Kostenabzug in Betracht.

Ein als Syndikus und Mitglied der Geschäftsleitung angestellter Rechtsanwalt war nebenher freiberuflich tätig. Er unterhielt ein häusliches Arbeitszimmer und begehrte den unbegrenzten Abzug der Aufwendungen mit der Begründung, dass er als Rechtsanwalt seiner Kanzleipflicht nachkommen müsse. Das Gericht gewährte ihm jedoch nur einen anteiligen Abzug, der dem Umfang der zeitlichen Nutzung im Verhältnis zur Gesamtarbeitszeit entsprach. In Bezug auf seine Tätigkeit als Angestellter wurde unterstellt, dass ihm sein Arbeitsplatz im Unternehmen ständig zur Verfügung gestanden hatte.

### ***Damnum oder Disagio kann bis 31.12.2005 voll abgezogen werden***

Durch eine Gesetzesänderung im Jahr 2004 können im Voraus oder in einem Einmalbetrag gezahlte Ausgaben für eine Nutzungsüberlassung von mehr als fünf Jahren nicht mehr im Jahr der Verausgabung voll abgezogen, sondern müssen auf den Zeitraum der Überlassung gleichmäßig verteilt werden. Dies sollte für Ausgaben gelten, die nach dem 31.12.2003 geleistet wurden.

Der Leistungsempfänger kann die entsprechenden Einnahmen sofort bei Zufluss oder gleichmäßig verteilt auf den Zeitraum, für den die Vorauszahlung vereinbart ist, versteuern. Damit erfolgt eine Anlehnung an die bisherige Verwaltungsanweisung, nach der Einmalzahlungen auf einen Zeitraum von zehn Jahren verteilt werden konnten.

Das Bundesministerium der Finanzen stellte nunmehr klar, dass diese Neuregelung nur für Vorauszahlungen für eine Grundstücksnutzung (Erbbauzinsen) gilt. Für andere Vorauszahlungen (Mobilienleasing) gilt das Gesetz erst ab dem Kalenderjahr 2005. Für ein Damnum oder Disagio ist die Verteilung auch erst bei Abfluss nach dem 31.12.2005 vorzunehmen.

Eine gesetzliche Klarstellung soll noch folgen.

### ***Instandsetzungsaufwendungen nicht als Werbungskosten abzugsfähig, wenn durch Veräußerung veranlasst***

Hat sich der Verkäufer eines Mietwohngrundstücks vertraglich verpflichtet, bestimmte Instandsetzungsmaßnahmen durchzuführen, so sind diese Aufwendungen keine Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften.

Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs ändert sich an dieser Betrachtung auch dann nichts, wenn die Arbeiten noch während der Vermietungszeit durchgeführt werden. Entscheidend ist der unmittelbare Zusammenhang mit der nicht steuerbaren Grundstücksveräußerung.

### ***Übernahme von Verbindlichkeiten bei Erbauseinandersetzung führt zu Anschaffungskosten***

Verbindlichkeiten, die im Erbfall auf den oder die Erben übergehen, stellen grundsätzlich keine Anschaffungskosten dar. Dies ist jedoch anders zu beurteilen, wenn sich die Beteiligten auseinandersetzen.

Zwei Brüder hatten gemeinsam mit ihrer Mutter eine Immobilie erworben. Nach deren Tod waren beide je hälftig Eigentümer. Die im Rahmen der Erbfolge übernommenen Verbindlichkeiten betragen ca. 240 TDM. Einer der Brüder zahlte unter Berücksichtigung der auf dem Objekt lastenden Verbindlichkeiten einen Wertausgleich von 800 TDM an den Mitbeteiligten und erlangte so Alleineigentum an dem Objekt.

Der Bundesfinanzhof bestätigte dessen Auffassung, dass in Höhe der hälftig übernommenen Verbindlichkeiten neben der Ausgleichszahlung Anschaffungskosten vorlagen, die in die Bemessungsgrundlage für die Absetzung für Abnutzung mit einzubeziehen waren.

### ***Übernahme von Verwarnungsgeldern durch den Arbeitgeber kein Arbeitslohn***

Übernimmt der Betreiber eines Paketzustelldienstes Verwarnungsgelder, die gegen die bei ihm angestellten Fahrer wegen Verstoßes gegen das Halteverbot verhängt werden, so führt dies nicht zu Arbeitslohn.

Diese Entscheidung des Bundesfinanzhofs lässt eine neue Tendenz erkennen, die die Übernahme von Verwarnungsgeldern durch den Arbeitgeber möglich macht. Abgestellt wird hier auf das eigenbetriebliche Interesse des Arbeitgebers.

Der Arbeitgeber machte im Verfahren geltend, dass er seinen Kunden einen 24-Stunden-Zustellservice anbietet. Dieser könne nur gewährleistet werden, wenn die Zustellungsfahrzeuge in unmittelbarer Nähe der Kunden halten. In einigen Städten gab es Ausnahmegenehmigungen, andere Gemeinden wiederum hatten dies abgelehnt, so dass es dort häufiger zu Verwarnungsgeldern kam. Das eigenbetriebliche Interesse an der Übernahme dieser

Aufwendungen wurde höher bewertet als die persönliche Bereicherung aus Sicht der betroffenen Arbeitnehmer.

### **Zumutbarkeit der weiteren Zusammenarbeit ist keine Voraussetzung der Steuerfreiheit einer Abfindung**

Abfindungen wegen Auflösung eines Dienstverhältnisses sind bis zu einem Höchstbetrag steuerfrei. Dabei kommt es nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs nicht mehr darauf an, ob dem Arbeitnehmer eine weitere Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber zuzumuten ist. Der einkommensteuerliche Abfindungsbegriff ist unabhängig von der arbeitsrechtlichen Beurteilung auszulegen.

Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist lediglich, dass der Arbeitgeber die Auflösung des Arbeitsverhältnisses veranlasst hat. Ob es im Ergebnis zu einer einvernehmlichen Auflösung kommt, ist steuerlich unbeachtlich.

### **Kein Verlust des Freibetrags für Betriebsvermögen durch die Vermögensaufteilung nach Köpfen**

Bei dem Freibetrag i. H. v. 225.000 € für Betriebsvermögen und Anteile an Kapitalgesellschaften handelt es sich um eine sachliche Steuervergünstigung. Damit soll die geminderte Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden, die Erwerber von Betriebsvermögen und solche mit mehr als 25%-igen Anteilen an Kapitalgesellschaften auf Grund deren Sozialgebundenheit trifft.

Mit dieser Begründung lehnt der Bundesfinanzhof die Auffassung der Finanzverwaltung ab, wonach es bei einer Verteilung des Freibetrags für Betriebsvermögen auf Erben und Vermächtnisnehmer zu einem zumindest teilweisen Verlust des Freibetrags kommen kann.

Vorrangig ist die schriftliche Aufteilungsverfügung des Erblassers zu beachten. Liegt eine solche Verfügung nicht vor, ist die Verteilung zwischen ausschließlich Erben entsprechend der jeweiligen Erbquote vorzunehmen. Sind Erwerber von begünstigtem Betriebsvermögen Vermächtnisnehmer und Erben, ist die Verteilung des Freibetrags zu gleichen Teilen vorzunehmen. Dies bedeutet jedoch keine einmalige Verteilung nach Köpfen, denn dann ging der Freibetragsanteil verloren, der bei einem Erwerber seinen Vermögensanfall übersteigt. Der noch nicht verbrauchte Freibetrag ist stattdessen zu gleichen Teilen auf die verbleibenden Erwerber zu verteilen, bis der Freibetrag vollständig verbraucht ist.

### **Erbschaftsteuer: Kein Freibetrag, wenn ein Nießbrauchsrecht durch Tod erlischt**

Das Erbschaftsteuergesetz begünstigt den Erwerb von bestimmten Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichen Vermögen und Anteilen an Kapitalgesellschaften. Zunächst wird unter bestimmten Voraussetzungen ein Freibetrag von derzeit 225.000 € gewährt. Der nach Abzug des Freibetrags verbleibende Wert des begünstigten Vermögens ist nur zu 65 % anzusetzen. Der Freibetrag (oder Freibetragsanteil) und der verminderte Wertansatz fallen mit Wirkung für die Vergangenheit weg, wenn das begünstigte Vermögen innerhalb von fünf Jahren nach der Entstehung der Steuer (Todesstag oder Tag der Ausführung der Schenkung) veräußert oder in sonstiger Weise „zu Geld gemacht“ wird. Derjenige, auf den ein Gewerbebetrieb oder ein Anteil an einer Personengesellschaft im Wege der vorweggenommenen Erbfolge oder durch Erwerb von Todes wegen übergeht, darf ferner innerhalb eines Fünf-Jahres-Zeitraums nur Privatentnahmen tätigen, die die Summe aus den Einlagen und den ihm zuzurechnenden Gewinnen seit dem Erwerb um nicht mehr als 52.000 € übersteigen.

Eine weitere Hürde setzt das Finanzgericht Münster: Freibetrag und Bewertungsabschlag sind nur zu gewähren, wenn die Übertragung von zum Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgütern im Zusammenhang mit der Übertragung eines Mitunternehmeranteils oder eines Anteils daran steht. Das Erlöschen eines Nießbrauchsrechts an bereits vorher durch Vertrag übertragenen Anteilen ist nicht der Übertragung eines Gesellschaftsanteils gleichzusetzen. Freibetrag und Bewertungsabschlag sind nicht zu gewähren.

Der Bundesfinanzhof muss nun Klarheit schaffen.

### **Dauer der Kraftfahrzeugsteuerbefreiung bei Fahrzeugen mit Saisonkennzeichen**

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Dauer der Steuerbefreiung für besonders schadstoffreduzierte Pkw nicht um die Zeiten verlängert wird, in denen das Fahrzeug wegen eines Saisonkennzeichens innerhalb eines bestimmten Zeitraums im Kalenderjahr nicht betrieben werden darf.

Durch die Erteilung des Saisonkennzeichens wird lediglich die Befugnis zum Betrieb eines Fahrzeugs, nicht aber die Geltung der Zulassung zeitlich begrenzt.

### **Die formularmäßige Vereinbarung eines Fristenplans zur Vornahme von Schönheitsreparaturen ist zulässig**

Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs ist die formularmäßige Vereinbarung eines Renovierungsintervalls von vier Jahren für die Durchführung bestimmter Schönheitsreparaturen in Mieträumen nicht unangemessen kurz.

In dem entschiedenen Fall sahen die allgemeinen Vertragsbestimmungen vor, dass der Mieter ohne besondere Aufforderung durch den Vermieter nach einem festgelegten Fristenplan bestimmte Schönheitsreparaturen durchzuführen hatte. Für die Durchführung von Anstreicherarbeiten in Küchen und Bädern unter Einbeziehung von Fenstern und Türen war ein Turnus von vier Jahren vorgesehen. In Ausnahmefällen konnten Fristen aber auch verkürzt oder verlängert werden. Wegen dieser Flexibilität in der Fristenbestimmung akzeptierte das Gericht auch den vierjährigen Renovierungsturnus.

### **Sonntagsarbeit nur bei Einräumung eines Ersatzruhetags**

Wenn ein Arbeitgeber keinen Ersatzruhetag für Sonntagsarbeit gewähren kann, weil der Arbeitnehmer an allen anderen Wochentagen bei einem anderen Arbeitgeber beschäftigt ist, darf dieser Arbeitnehmer nicht beschäftigt werden. Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis durch Kündigung beenden.

Das hat kürzlich das Bundesarbeitsgericht im Fall eines Zeitungsausträgers entschieden.

### **Anfechtbarkeit von Kaufverträgen bei falscher Kaufpreisauszeichnung im Internet**

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall wollte eine Firma, die Computer nebst Zubehör über eine Website im Internet veräußerte, über diesen Weg ein Notebook zum Preis von 2.650 € anbieten. Nachdem der zuständige Mitarbeiter diesen Preis auch in das EDV-gesteuerte Warenwirtschaftssystem eingegeben hatte, erschien durch einen Softwarefehler bei der automatischen Datenübertragung in der Produktdatenbank der Internetseite ein Verkaufspreis von nur 245 €.

Einem Interessenten, der daraufhin das Notebook bestellte, wurde seine Bestellung automatisch per E-Mail bestätigt und das Gerät mit Rechnung/Lieferschein zum Verkaufspreis von 245 € auch ausgeliefert.

Wenige Tage nach Auslieferung bemerkte die Verkäuferin ihren Irrtum, erklärte die Anfechtung des Kaufvertrags und verlangte Herausgabe und Rückübereignung des Notebooks Zug um Zug gegen Rückzahlung des Kaufpreises.

Zu Recht, befand das Gericht, weil sich die Verkäuferin im Zeitpunkt der Präsentation des Notebooks auf ihrer Website in einem Erklärungsirrtum befand, der im Zeitpunkt ihrer auf den Vertragsabschluss gerichteten Annahmeerklärung fortwirkte.

Wir hoffen Ihnen einen hilfreichen Überblick gegeben zu haben. Natürlich stehen wir Ihnen für weitere Informationen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Christian Gerl  
Diplom-Kaufmann  
Steuerberater